



Finanzordnung

der Studierendenschaft der Universität Erfurt
vom 28.11.2018

Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 28.11.2018

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher
- § 5 Haushaltsplan
- § 5a Autonome Ausgaben der Referate
- § 6 Rücklagen
- § 7 Förderung studentischer Projekte
- § 7a Auflagen und Werbung
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Darlehen
- § 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten
- § 11 Zahlungsverkehr
- § 12 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse
- § 13 Konten und Bargeld
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Jahresabschluss
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Entlastung
- § 18 Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 19 Aufbewahrungsbestimmungen
- § 20 Gleichstellungsbestimmung
- § 21 (weggefallen)
- § 22 Schlussbestimmungen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 26 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 19.11.2015 erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Finanzordnung. Diese Finanzordnung wurde am 28.11.2018 beschlossen. Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Finanzordnung mit Verfügung vom 20.02.2019 genehmigt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt beruht auf den Grundlagen der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO).
- (2) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, vertreten durch den Studierendenrat.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Studienjahr.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden sowie
4. Mitteln, die die Studierendenschaft aus eigener Tätigkeit erwirtschaftet hat.

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher

- (1) Der Haushaltsverantwortliche (Finanzreferent) und der Kassenverantwortliche (Kassenwart) müssen Mitglieder des Studierendenrates sein. Sie werden von diesem auf einer konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gewählt.
- (2) Treten der Finanzreferent und/oder der Kassenverantwortliche zurück, werden auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung entsprechend Nachfolger gewählt.
- (3) Der Finanzreferent entwirft in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart den Haushaltsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplanes und die Einhaltung der ThürStudFVO verantwortlich. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (4) Der Kassenwart ist für die Buch-, Kassen-, Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
- (5) Der Finanzreferent und der Kassenwart sind dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist der Haushaltsplan.
- (2) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt, sowie unabwendbare Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel getätigt werden.

- (4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensabwicklung. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken bestimmt zu veranschlagen, der Zweck ist gegebenenfalls zu erläutern.
- (5) Mehrausgaben benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates und sollen durch Einsparungen bei anderen, möglichst verwandten Ausgaben ausgeglichen werden.
- (6) Die Entwürfe für den Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung in der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.
- (7) Der Haushaltsplan und seine Nachträge treten mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Präsidenten in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 5a Autonome Ausgaben der Referate

- (1) Der Vorstand und die Referatsleiter können im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder dem Kassenwart Ausgaben von höchstens 200 Euro pro Veranstaltung oder Projekt tätigen. Eine Rechnungsteilung zur Umgehung des Limits ist nicht gestattet.
- (2) Von der Rechenschaftspflicht dem Studierendenrat gegenüber werden die Referate nicht entbunden. Der Finanzreferent bzw. der Kassenwart berichtet auf der nächsten möglichen Sitzung von derartig getätigten Ausgaben unter Nennung des Titels und der Höhe der Ausgabe.

§ 6 Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft kann freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben und zweckgebundene Rücklagen für Investitionen, Wiederbeschaffungen, Projektförderungen oder Instandhaltungen bilden, sofern die Ausgaben aus den Mitteln des Haushaltsjahrs voraussichtlich nicht bestritten werden können.
- (2) Die Summe der gebildeten freien Rücklagen darf 20 v. H., die Summen der gebildeten Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundenen Rücklagen dürfen jeweils 5 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten.
- (3) Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und für längstens ein Jahr in Euro anzulegen.

§ 7 Förderung studentischer Projekte

- (1) Es werden nur Finanzanträge bearbeitet, welche mittels des Finanzantragsformulars beim Studierendenrat postalisch oder persönlich fristgerecht eingereicht wurden.
- (2) Finanzanträge, welche elektronisch oder fernschriftlich den Studierendenrat erreichen, werden nicht bearbeitet.
- (3) Finanzanträge müssen durch einen Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden.
- (4) Alle Ansprüche aus stattgegebenen Finanzanträgen verfallen grundsätzlich drei Monate nach der Durchführung der Veranstaltung. Abrechnungen sind vollständig einzureichen. Der Antragssteller erhält nach Aufforderung durch den Finanzreferenten oder den Kassenwart unter Nennung der fehlenden Unterlagen und der Ausschlussfrist einen Monat um eine Abrechnung nachzubessern.

§ 7a Auflagen und Werbung

- (1) Die Zustimmung des Studierendenrates zu einem Finanzantrag kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Auflagen sind verbindlich.
- (2) Sofern Werbemaßnahmen für Projekte erstellt und publiziert werden, welche der Studierendenrat unterstützt, haben diese grundsätzlich das Logo des Studierendenrats sowie den Hinweis auf die

Unterstützung durch den Studierendenrat zu tragen. Die Veröffentlichung von Werbemaßnahmen vor Genehmigung durch den Vorstand ist grundsätzlich unzulässig.

- (3) Werden die Auflagen nach Abs. 1 oder die Bestimmungen des Abs. 2 nicht eingehalten, gilt der Finanzantrag als nicht genehmigt.

§ 8 (weggefallen)

§ 9 Darlehen

- (1) Jede Fachschaft oder Projektgruppe, welche sich zum Wohle der Studierendenschaft der Universität Erfurt engagiert, kann zur Erfüllung der in § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ThürHG genannten Aufgaben zinslose Darlehen erhalten, die im Regelfall eine Gesamthöhe von 3.000 Euro nicht überschreiten dürfen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.
- (3) Nach Aufgabenerfüllung sind gewährte Darlehen unverzüglich an den Studierendenrat zurückzuzahlen. Einzelheiten werden vertraglich zwischen Studierendenrat und Darlehensnehmer geregelt.
- (4) Die Summe aller Darlehen darf in der Höhe die Summe der Rücklagen nicht überschreiten.
- (5) Darlehen müssen in einem schriftlichen Darlehensvertrag festgehalten werden. Es sind Umfang, Grund, Zeitraum und Tilgung näher zu bestimmen.
- (6) Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten

- (1) Die Studierendenschaft darf keine Kredite aufnehmen.
- (2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Für Auszahlungen, Einzahlungen und Umbuchungen ist nur der Finanzreferent zeichnungsberechtigt.
- (2) Zahlungen aus der Kasse und Überweisungen von Konten werden nur dann vorgenommen, wenn es sich um Geschäfte des täglichen Bedarfs oder Ausgaben im Sinne des § 5a handelt und diese im Haushaltsplan vorgesehen sind oder ein Beschluss des Studierendenrates dazu vorliegt.
- (3) Alle Buchungen müssen grundsätzlich durch Originalquittungen und –belege belegt werden. Ist dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, können auch vom Finanzreferenten bestätigte Kopien der Originalquittungen als Beleg anerkannt werden. Quittungen und Belege sind fortlaufend zu nummerieren, näheres regelt § 12 Abs. 1 bis 4 ThürStudFVO.

§ 12 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse

- (1) Über die Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich einzutragen. Näheres regelt § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ThürStudFVO.
- (4) Unrichtige Eintragungen im Kassenbuch sind zu streichen und unter neuer laufender Nummer zu berichtigen.
- (5) Der Kassenwart führt das Kassenbuch. Er stellt monatlich anhand des Kassenbuchs die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest.
- (6) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.

§ 13 Konten und Bargeld

- (1) Der Zahlungsverkehr zur Durchführung der Haushaltspläne der Studierendenschaft wird in der Regel über ein einziges Konto abgewickelt. Weitere Konten können aus besonderem Anlass auf Grund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats eröffnet und geschlossen werden.
- (2) Es wird ein Bargeldkonto (Handkasse) geführt. Das Barvermögen soll 1.000 Euro nicht überschreiten.

§ 14 (weggefallen)**§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Enden des Haushaltsjahres vom Finanzreferenten zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Form des Jahresabschlussberichtes regelt § 15 Abs. 2 ThürStudFVO.
- (3) Die zu führenden Bestandsnachweise des Sachvermögens sind als Anlage dem Jahresabschluss anzufügen.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und vom Studierendenrat zu beschließen.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss muss durch die Hochschulverwaltung geprüft werden.
- (2) Bei Rechnungslegung und Prüfung ist nach § 15 und § 16 ThürStudFVO zu verfahren.
- (3) Der Thüringer Landesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft zu prüfen.

§ 17 Entlastung

Der Studierendenrat entlastet den Haushaltsverantwortlichen durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Haushaltsverantwortlichen. Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Haushaltsverantwortlichen durch die Studierendenvertretung dem Präsident der Hochschule zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

§ 18 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen der Studierendenschaft erfolgt auf Beschluss des Studierendenrates.

§ 19 Aufbewahrungsbestimmungen

Alle Bücher und Belege sind sicher und geordnet noch sechs Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 21 (weggefallen)**§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Sind Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unbeschadet dessen fort.

- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen, oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung unverzüglich nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.
- (3) Diese Ordnung wird durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats sowie nach Genehmigung und Bekanntmachung durch den Präsidenten in Kraft gesetzt. Mit der Bekanntmachung tritt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 19. November 2015 außer Kraft.

Hannah Schneider

Maïke Schökel

Tristan Stinnesbeck

Der Vorstand
des Studierendenrates der Universität Erfurt